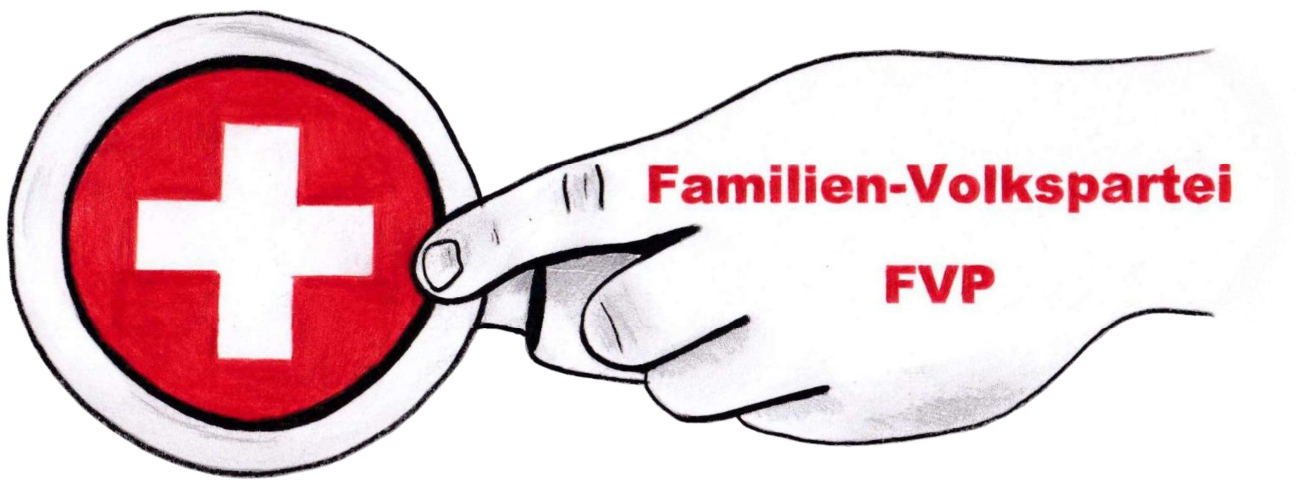


STATUTEN

der „Familien-Volkspartei“ Schweiz



Partei vom Volk fürs Volk

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck	3
	Art. 1 – Name	3
	Art. 2 – Zweck.....	3
II.	Aufbau der FVP Schweiz	3
	Art. 3 – Organisation	3
	Art. 4 – Vorstand	3
	Art. 5 – Rat.....	3
	Art. 6 – Partei-Mitgliedschaft.....	3
	Art. 7 – Einzelmitglieder	4
III.	Mitgliedschaft	4
	Art. 8 – Mitgliederkartei	4
	Art. 9 – Aufnahme	4
	Art. 10 – Erlöschung	4
IV.	Organe.....	5
	Art. 10 – Organübersicht.....	5
	Art. 11 – Unterorganisationen	5
V.	Finanzen.....	5
	Art. 12 – Einnahmen.....	5
	Art. 13 – Ausgaben.....	5
	Art. 14 – Auflösung der Partei	5

I. Name und Zweck

Die in diesen Statuten verwendete Funktionsbezeichnungen gelten auch für Frauen.

Art. 1 – Name

Unter dem Namen „Familien-Volkspartei (FVP)“, „Parti de personnes et famille (PPF)“, „Partito di persone e famiglia (PPF)“ und „Partida Popula ed famiglia (PPF)“ besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfungen eine Vereinigung aus politischen Organisationen und Einzelmitgliedern (nachfolgend FVP Schweiz genannt).

Art. 2 – Zweck

Die der FVP Schweiz angeschlossenen Organisationen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Die Partei erstrebt eine Zusammenarbeit mit den aufbauwilligen Kräften des Schweizervolkes auf Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz. Die FVP Schweiz verfolgt folgende Hauptziele:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die freie Entfaltung von Mensch und Natur
2. Förderung von freien Forschungen und Gewinnbeteiligung für Erfinder/innen
3. Abschaffung von Gesetzen, welche keinen Nutzen für das Volk haben
4. Schaffung von Gesetzen, die das Wohl und die Freiheit des Volkes und der Natur bewerkstelligen/schützen
5. Bildung einer unabhängigen Schweiz ohne Abhängigkeit vom Ausland
6. Mediengesetze für ehrliche, klare und vielseitige Berichterstattung
7. Das 4 Säulen Fundament der Partei weiterentwickeln und fördern

II. Aufbau der FVP Schweiz

Art. 3 – Organisation

Die FVP Schweiz setzt sich aus dem Vorstand, Rat, Partei-Mitgliedern und Einzelmitgliedern zusammen.

Art. 4 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier zusammen.

Art. 5 – Rat

Der Rat setzt sich aus einem Ratspräsidenten und zwei Ratsmitgliedern zusammen.

Art. 6 – Partei-Mitgliedschaft

Die Partei-Mitgliedschaft bei der FVP Schweiz wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes anhand eines Motivationsschreibens an die Partei. Für eine Kandidatur eines politischen

Amtes sind persönliche Gespräche, Bewerbungsunterlagen incl. eines einseitigen Aufsatzes, welche die Motivation der kandidierenden Person offenlegt. Für eine Kandidatur wird dieses Schreiben öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Unterzeichnung der Kandidatur-Vereinbarung der FVP Schweiz für den Schutz unserer Ziele und Prinzipien notwendig.

Art. 7 – Einzelmitglieder

Schweizer Staatsangehörige, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der Vereinigung bekennen, können der FVP Schweiz als Einzelmitglieder beitreten.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 – Mitgliederkartei

Mitglieder werden auf Wunsch auf der Webseite veröffentlicht.

Art. 9 – Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder, Einzelmitglieder, Kantonalparteien und weiterer Organisationen entscheidet der Parteivorstand.

Art. 10 – Erlöschung

Die Partei-Mitgliedschaft bei der FVP Schweiz erlischt durch Austritt, Vertragsbruch, Auflösung oder Ausschluss, die eines Einzelmitgliedes durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des aktuellen Jahresbeitrages verpflichtet. Bei Vertragsbruch ist die Strafe der Partei zu akzeptieren. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung des Namens Familien-Volkspartei, Parti de personnes et famille (PPF), „Partito di persone e famiglia (PPF)“ und „Partida Popula ed famiglia.

Partei-Mitglieder oder Einzelmitglieder, die den Interessen der FVP Schweiz in grober Weise zu wieder handeln oder deren Ansehen schädigen, können durch Entscheid des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich begründet, innert 30 Tagen ist es möglich ein Schreiben einzureichen, um ein Treffen zur Klärung des Konfliktes zu vereinbaren. Das Gespräch kann bei Einsicht des Fehlers den Ausschluss verhindern.

Eine Mitgliedschaft in der FVP Schweiz von Personen, die das Bundesratsamt angenommen haben, ohne vom Vorstand dafür vorgeschlagen worden zu sein, ist nicht möglich. Bei solch einer Amtsannahme erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

IV. Organe

Art. 10 – Organübersicht

Die Organe der FVP Schweiz sind:

1. Parteivorstand
2. Rat
3. Mitglieder/innen
4. Einzelmitglieder/innen

Art. 11 – Unterorganisationen

Für die Sicherstellung der Parteiziele wird erst mit wachsender Grösse und Vertrauen ein grösseres demokratischeres Parteisystem eingeführt. Bis dahin sind jegliche Entscheidungen der FVP Schweiz durch den Vorstand zu genehmigen, um die Hierarchie möglichst einfach zu halten.

Art. 12 – Auflösung der Partei

Die Partei kann bei Übereinstimmung von Vorstand- und Ratsmitgliedern aufgelöst werden.

V. Finanzen

Art. 13 – Einnahmen

Die FVP Schweiz legt alle Spenden offen dar mit Namen, ausser wenn Privat Personen anonym bleiben wollen, wird nur die Spende selbst öffentlich ersichtlich sein.

Art. 14 – Ausgaben

Ausgaben werden auch öffentlich dokumentiert und grössere Ausgaben über 5000 CHF werden begründet.

Inkrafttreten: Die Statuten treten per 28 Januar 2021 in Kraft.

Vorstandspräsident, Severin Graf

